



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft
Frau Marion Schneid, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
<https://www.mwg.rlp.de>

18.07.2022

Mein Aktenzeichen
0102-0005#2022
/0004-1501 MB

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lucas Muth
lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2871

7. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 27.04.2022

**TOP 9: 27. BAföG-Änderungsgesetz,
hier: Zusage des Sprechvermerks**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der 7. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 27.04.2022 zugesagt,
übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk zum o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Ausschuss für Wissenschaft am 27.04.2022

Vorlage LH064 Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

Betreff: „ 27. BAföG-Änderungsgesetz “

SPRECHVERMERK

Anrede,

Sie haben um Berichterstattung zur Reform des BAföG gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist eine grundlegende Reform des BAföG vereinbart. Dazu sollen die Freibeträge erhöht, Altersgrenzen stark angehoben, Studienfachwechsel erleichtert, die Förderungshöchstdauer verlängert, Bedarfssätze angehoben, ein Notfallmechanismus ergänzt und Teilzeitförderungen geprüft werden. Zudem soll das BAföG elternunabhängiger, Freibeträge und Bedarfssätze künftig regelmäßig angepasst, Darlehensanteile abgesenkt und das zinsfreie BAföG-Voll Darlehen für Studierende geöffnet werden. Nicht zuletzt soll die Verwaltung des BAföG schlanker, schneller und digitaler werden.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 den Entwurf eines 27. BAföG-Änderungsgesetzes beschlossen und dem Bundesrat zur weiteren Befassung vorgelegt. Von den eingangs erwähnten Reformschritten enthält der Gesetzentwurf insbesondere

- eine Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden und der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners um 20 Prozent,
- eine Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für nicht bei den Eltern wohnende Studierende von bisher 325 Euro auf 360 Euro,
- eine Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahre auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts,
- eine Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte von derzeit 8.200 Euro auf 45.000 Euro, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG = „Meister-BAföG“) Geförderte gleichgestellt ist,
- die Erleichterung der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis,
- die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

Den vereinbarten Notfallmechanismus hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Referentenentwurf des 28. BAföG-Änderungsgesetzes umgesetzt und den Obersten Behörden der Länder für Ausbildungsförderung mit Schreiben vom 19. April 2022 zur Stellungnahme vorgelegt.

Danach soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden, künftig im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist.

Die gesetzlichen Änderungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz sind zu begrüßen und weisen in die richtige Richtung. Sie werden aller Voraussicht nach auch bereits zum kommenden Schuljahr bzw. Wintersemester 2022/2023 Wirkung entfalten. Dies ist mit Blick auf das allgemein deutlich gestiegene Preisniveau dringend erforderlich.

Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bei elektronischer Antragstellung ist ebenfalls sinnvoll. Anders als von der Bundesregierung angenommen, wird sich dadurch der Aufwand in den Ämtern für Ausbildungsförderung jedoch voraussichtlich nur sehr moderat verringern. Dies gilt jedenfalls so lange, wie in den Ämtern für Ausbildungsförderung die Aktenführung in Papierform vorherrscht und folglich alle elektronisch eingehenden Anträge ausgedruckt und abgelegt werden müssen. Hier besteht im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung noch erhebliches Veränderungspotential. Hinzu kommt, dass für eine vollelektronische BAföG-Verwaltung auch die elektronische Bescheidzustellung notwendig wird. Daran arbeiten Bund und Länder im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Die Änderungen durch das 27. BAföG-Reformgesetz können noch nicht als grundlegende BAföG Reform bezeichnet werden. Hierzu wäre ein echter Systemwechsel nötig. Ein Verzicht auf die Elternabhängigkeit bei der Förderung und eine Öffnung für Teilzeitausbildungen würden dazu erheblich beitragen.

Ich hoffe, dass die Bundesregierung die hierzu im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zeitnah umsetzen wird. Die Landesregierung wird sich für dementsprechende Regelungen weiterhin aktiv einsetzen.

Vielen Dank.